

**Beschluss Nr. 759/2021**

Schwyz, 3. November 2021 / ju

**Postulat P 8/21: Gleiche Gebühren für alle bei einem Umzug innerhalb des Kantons**

Beantwortung

**1. Wortlaut des Postulats**

Am 5. Mai 2021 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz und Michael Fedier sowie Kantonsrätin Carmen Muffler folgendes Postulat eingereicht:

*«Die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111) legt in § 16a fest, dass im Rahmen des Einwohnermeldewesens für Schweizerinnen und Schweizer und für Ausländerinnen und Ausländer bei der Anmeldung in der Gemeinde eine Anmeldegebühr fällig wird. Während für Schweizer Bürgerinnen und Bürger neben der Anmeldegebühr keine weiteren Gebühren anfallen, sieht das bei Personen ohne Schweizer Pass anders aus. Die Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz vom 24. Oktober 2007 (GebV-AIG, SR 142.209) führt in Art. 8 die kantonalen Höchstgebühren im Bezug zu den migrationsrechtlichen Gebühren auf. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die Gebühren zusätzlich in einem Anhang zu den Weisungen AIG festgehalten. Gemäss § 28 Abs. 2 des Kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (SRSZ 111.200) legt der Regierungsrat die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen der GebV-AIG fest. In § 45 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum MigG vom 2. Dezember 2008 (SRSZ 111.211) hält der Regierungsrat fest, dass im Kanton Schwyz jeweils die Höchstgebühren gemäss GebV-AIG massgebend sind. Dies führt dazu, dass ein Gemeindefwechsel für Drittstaatsangehörige zusätzlich Fr. 30.-- Gebühren verursacht und für EU/EFTA-Staatsangehörige zwischen Fr. 30.-- und Fr. 40.-- (bzw. Fr. 20.-- für Kinder) anfallen.*

*Noch augenfälliger sind die unterschiedlich hohen Gebühren bei Umzügen innerhalb einer Gemeinde. Schweizer Bürgerinnen und Bürger können im Kanton Schwyz ihren Umzug innerhalb*

*der Gemeinde mit einem Formular melden. Die Meldung mittels Online-Formular ist schnell gemacht und für Schweizer Bürgerinnen und Bürger kostenlos. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht müssen für dasselbe Vorhaben eine Gebühr verrichten. Für Drittstaatsangehörige fallen Fr. 30.-- Gebühren und für EU/EFTA-Staatsangehörige zwischen Fr. 30.-- und Fr. 40.-- (bzw. Fr. 20.-- für Kinder) an.*

*Für die Betroffenen ist es schwer nachzuvollziehen, weshalb sie für dieselbe Tätigkeit beim Staat eine zusätzliche Gebühr verrichten müssen. Während diese zusätzlich erwähnten Gebühren für Personen ohne Schweizer Pass vor dem digitalen Zeitalter wegen des Mehraufwandes der Verwaltung allenfalls noch ihre Berechtigung hatten, ist die Ungleichbehandlung spätestens seit der Einführung von «eUmzug» kaum plausibel. Durch den digitalen Fortschritt sollten die verschiedenen Ämter in der Lage sein, mit einigen wenigen Mausklicks die nötigen Daten zu übermitteln. Die zusätzliche Meldegebühr generiert für den Staat kaum einen grossen Einnahmeeffekt und kann ohne Probleme gestrichen werden. Es ist an der Zeit, diese Ungleichbehandlung zu beenden und dafür zu sorgen, dass alle im Kanton Schwyz lebenden Personen ihren Umzug innerhalb der Gemeinde kostenlos melden können und dass der Kanton bei einem innerkantonalen Umzug auf die aktuell anfallenden Gebühren, welche ausschliesslich für Personen ohne Schweizer Pass gelten, in Zukunft verzichtet.*

*Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder zu prüfen, ob eine andere Massnahme zu treffen ist, damit in Zukunft alle im Kanton Schwyz lebenden Personen bei einem innerkantonalen Umzug (inkl. dem Umzug innerhalb der Gemeinde) dieselben Gebühren bezahlen müssen.*

*Wir bedanken uns für die Bearbeitung und hoffen auf Aufnahme unseres Anliegens.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Geltende Rechtsgrundlagen**

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erhebt die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Personendaten über ausländische Staatsangehörige oder lässt sie durch die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden sowie die Grenzposten und Auslandvertretungen erheben. Das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ist das umfassende Arbeitsinstrument dafür; ein Personenregister für ausländische Staatsangehörige, welche in der Schweiz leben oder sich hier aufhalten.

Das ZEMIS basiert auf dem Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich vom 20. Juni 2003 (BGIAA, SR 142.51) sowie der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513). Das Informationssystem unterstützt das SEM, die Kantone und die Gemeinden in der Wahrnehmung der gesetzlich definierten Aufgaben im Ausländer-, Asyl- und Bürgerrechtsbereich. Es werden Personendaten erfasst, die im Rahmen der Aufgaben der schweizerischen Binnengesetze sowie der Freizügigkeitsabkommen mit der EU/EFTA sowie dem Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen und dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland bearbeitet werden.

Im Asylbereich ist die Erfassung der nötigen Daten insbesondere Aufgabe des SEM, im Ausländer- und Bürgerrechtsbereich hingegen vornehmlich der kantonalen Migrationsbehörden. Zu jeder

Person werden nebst den Personendaten auch Zusatzinformationen wie Adressen und Beziehungen aufgenommen und, zusammen mit eindeutigen Identifikatoren wie der ZEMIS- sowie der AHV-Nummer, in der Datenbank abgelegt.

Die ZEMIS-Verordnung regelt die Struktur, den Inhalt des Migrationsinformationssystems sowie die Meldepflichten und Zugriffsrechte. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. e der ZEMIS-Verordnung sind die kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden verpflichtet, den Zu-, Um- und Wegzug von Ausländerinnen und Ausländern unverzüglich zu melden.

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) können für Verfügungen und Amtshandlungen Gebühren erhoben werden. Diese Gesetzesdelegation nahm der Bundesrat wahr und erliess die Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz vom 24. Oktober 2007 (GebV-AIG, SR 142.209). Darin regelt er unter anderem die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen auf dem Gebiet des Ausländerrechts. In Art. 3 GebV-AIG wird festgelegt, dass eine Gebühr zu bezahlen hat, wer eine Verfügung oder Dienstleistung veranlasst. Für Verfügungen und Dienstleistungen ohne festen Gebührenansatz werden die Gebühren nach Zeitaufwand bemessen. Die Höhe der Gebühren für einzelne Dienstleistungen und Verfügungen wird in Art. 8 GebV-AIG geregelt. Demnach beträgt die Gebühr für jede gesetzlich vorgeschriebene Änderung im ZEMIS, die keine neue Ausstellung eines Ausweises verlangt, insbesondere für Adressänderungen maximal Fr. 30.-- (Art. 8 Abs. 1 Bst. j GebV-AIG).

Die Gebührenansätze im Kanton Schwyz wurden durch den Regierungsrat nach den bundesrechtlichen Vorgaben in der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 2. Dezember 2008 (MigV, SRSZ 111.211) festgelegt. Dabei wurden für die in Art. 8 GebV-AIG bezeichneten ausländerrechtlichen Verfügungen und Dienstleistungen die bundesrechtlichen Höchstansätze bestimmt (§ 45 MigV).

## 2.2 Vorgehen und Gebühren bei einem innerkantonalen Umzug im Kanton Schwyz

Ausländische Staatsbürger können ihren Umzug beim Einwohneramt der Zuzugsgemeinde persönlich oder online (bei Aufenthaltsbewilligung B und Niederlassung C) melden. Sie haben sich auszuweisen und den Mietvertrag vorzulegen. In der Folge werden ihre Daten im Einwohnerregister eingetragen. Die Umzugsmeldung wird dem Amt für Migration zur Erfassung der Daten im ZEMIS zugestellt. Für diese Dienstleistung wird eine Rechnung erstellt, die zusammen mit der Bewilligungskopie dem zuständigen Einwohneramt zugestellt wird. Bei der Gemeinde wird die Bewilligung abgelegt und die Rechnung an die ausländische Person weitergeleitet.

Für die geschilderten Amtshandlungen fallen im Kanton Schwyz gestützt auf Art. 8 Abs. 1 Bst. j GebV-AIG folgende Gebühren an:

- Erwachsene EU/EFTA und Drittstaaten: Fr. 30.--
- Kinder EU/EFTA: Fr. 20.--
- Kinder Drittstaaten: Fr. 30.--

Hinzu kommen die Anmeldegebühren der Gemeinden für die Eintragung ins Einwohnerregister. Sie betragen für Einzelpersonen Fr. 20.-- und für Familien Fr. 30.-- (§ 16a Ziff. 1a und 1b der Gebührenverordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1979 (GebO, SRSZ 173.111).

Schweizer Staatsbürger können ihren Umzug ebenfalls am Schalter oder online melden. Auch sie haben sich auszuweisen und den Mietvertrag vorzuweisen. Mit dem Eintrag ins Einwohnerregister

ist die Anmeldung abgeschlossen. Auch für Schweizer Staatsbürger betragen die Anmeldegebühren der Gemeinden Fr. 20.-- oder Fr. 30.-- (§ 16 Ziff 1a und 1b GebO).

### 2.3 Fazit

Ein Verzicht auf eine kantonale Gebührenerhebung für eine Adressänderung bei ausländischen Personen – wie von den Postulanten gefordert – würde gegen Bundesrecht verstossen (Art. 3 GebV-AIG). Die Festsetzung der Höhe ist bis zum bundesrechtlich festgelegten Maximalbetrag allerdings Sache der Kantone.

Das vorliegende Postulat fordert neben dem Verzicht der genannten ZEMIS-Gebühren das Ende der Ungleichbehandlung der Bürger. Der Regierungsrat sieht insofern keine Ungleichbehandlung, als die Anmeldegebühren der Gemeinden für alle erwachsenen Personen resp. Kinder unabhängig der Staatsangehörigkeit gleich sind. Die zusätzlichen Gebühren für ausländische Staatsbürger fassen auf den speziellen Meldepflichten im Ausländerrecht, die einen Mehraufwand bei der Verwaltung verursachen, der bei Schweizer Staatsbürgern nicht anfällt. Mit der bundesrechtlichen Festlegung der Maximalbeiträge sind rechtsstaatliche Anforderungen an Gebühren vorliegend in genügender Weise berücksichtigt und umgesetzt.

Im Zuge der Digitalisierung ist man auch im Bereich Migration seitens Bund und Kantone bestrebt, den Datenfluss durchgängiger zu gestalten und Synergien zu nutzen. Insbesondere im Rahmen des nationalen eGovernment-Projekts «EasyGov» sollen diese und weitere Prozesse vereinfacht werden. Ein gewisser Kontrollaufwand resp. Mehraufwand seitens der Verwaltung wird jedoch verbleiben. Werden Prozesse künftig vereinfacht, ist absehbar, dass der verminderte Aufwand seinen Niederschlag in der kantonalen Festsetzung der Gebühren finden wird. Derzeit sind solche Bestrebungen jedoch noch nicht umgesetzt, weshalb die Gebühren den tatsächlichen Mehraufwand der Verwaltung widerspiegeln.

Aus den dargelegten Gründen kann auf die Erhebung dieser Gebühr derzeit nicht verzichtet werden. Sie ist zudem in der bisherigen Höhe zu belassen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat P 8/21 nicht erheblich zu erklären.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 8/21 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

